

Editorial



Der chaotische Mai 2018 blieb aus

Die von manchen radikalen Anhängern des extrem rechten, aber auch linken Lagers erhoffte Wiederholung des historischen „Mai 68“ trat nicht ein. Eine „gebührende 50-Jahrfeier“ fand nicht statt. Die vom linkspopulistischen Mélenchon angekündigte Massendemonstration ein Jahr nach dem Regierungsantritt von Emmanuel Macron, die 1 bis 2 Millionen Anhänger mobilisieren sollte, fiel förmlich ins Wasser.

Alles begann Ende März mit der Blockade einiger Universitäten, der Ankündigung eines auf drei Monate angesetzten Bahnstreiks und der sinnlosen Belagerung der Umgebung von Notre Dame des Landes, nachdem das heftig umstrittene Flughafenprojekt von der Regierung eingestellt worden war. Dazwischen lagen empfindliche Arbeitsunterbrechungen bei Air France und ein Referendum, das zum Rücktritt des gerade in einer erfolgversprechenden Reorganisation befindenden Präsidenten führte, der das seit Jahren durch Streiks gebeutelte Unternehmen wieder in die richtige Spur bringen wollte.

Dem französischen Bürger wurde einiges abverlangt und seine Freizeitpläne empfindlich gestört. Der Genuss des Monats Mai, der mit seinen zahlreichen Feiertagen, die durch Brückentage oft noch verlängert werden und der sich damit besonders als Vorferienperiode eignet, wurde zunächst einer harten Belastungsprobe unterworfen. Aber die befürchtete lange Dauer des Bahnstreiks von drei Monaten, der jeweils in zwei bis drei Streiktagen vollzogen wurde, erwies sich als kontraproduktiv. Aufgrund eines gewissen Gewöhnungseffekts sowie der Adaptionsfähigkeit der Franzosen verlor die Streikbewegung schnell an Kraft und löste damit auch keine Zustimmung bei der Bevölkerung oder Protesthaltung gegenüber der Regierung aus.

Die permanent wiederholten Parolen des Präsidenten, sich unter gar keinen Umständen von den Gewerkschaften von der angekündigten Reform der defizitären, unwirtschaftlich handelnden Staatsbahn (SNCF) abbringen zu lassen, zeigten ihre Wirkung. Die Teilnehmerzahlen der Streikenden sanken bis auf 14%, was jedoch für die wichtige Berufsgruppe der Lokführer bisher nicht zutrifft. Die Gewerkschaft ist auch nach 23 effektiven Streiktagen nicht bereit, die Auseinandersetzung zu beenden. Die gesamten Streikkosten werden derzeit auf 400 Mio. € geschätzt.

In der Zwischenzeit kündigte die Regierung an, 35 Mrd. € des aufgelaufenen Defizits der SNCF (47 Mrd. € ist der Gesamtbetrag) in zwei Raten in 2020 und 2021 zu übernehmen. Die bisherige Haltung von Emmanuel Macron in dem noch nicht abgeschlossenen Bahnstreik wurde in der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen und führte sicherlich zu einer weiteren Stärkung seiner Position, womit sich eine gute Ausgangsbasis für die Fortsetzung seiner Reformpolitik ergibt.

Dies ist aber auch dringend notwendig: Außer den verschiedenen, noch laufenden Reformprogrammen werden nunmehr die Maßnahmen und der Zeitplan für die Senkung der hohen Staatsausgabenquote von ca. 56% des Brutto sozialproduktes oder in absoluten Zahlen von 1.257 Mrd. € (Basis 2016) ausgearbeitet. Bis 2022 sollen nach den bisherigen Planungen 100 Mrd. € Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben durchgeführt werden. Der Spitzenreiter Frankreich im europäischen Verbund (zum Vergleich: die deutsche Staatsquote betrug in 2016 43,6%) hat keine andere Wahl, wenn er die Maastricht-Kriterien einhalten möchte. In Anbetracht der nicht mehr zu erhöhenden Steuerbelastung, auch hier liegt Frankreich im oberen Bereich, kann die Reduzierung u.a. nur durch eine massive Rückführung des Staatsapparates bei gleichzeitiger Verminderung der vielfältigen, unterschiedlichen Sozialleistungen erfolgen.

Noch ist die wirtschaftliche Weltwetterlage grundsätzlich positiv ausgerichtet, obwohl die Zahlen für das erste Quartal 2018 z.B. für Wachstum und privates Konsumverhalten eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem letzten Quartal 2017 zeigen, die sich tendenziell aber auch für das zweite Quartal 2018 nicht verbessern werden. Die Arbeitslosenzahlen mussten für die ersten drei Monate in 2018 ebenfalls einen leichten Anstieg verzeichnen.

Alles in Allem noch keine gravierenden Umstände. Es zeigt aber klar, dass konkrete Zahlenverbesserungen – wie von Emmanuel Macron immer vorausgesagt – erst mit einer zeitlichen Versetzung zu erwarten sind.

Der von vielen Bürgern befürchtete „chaotische Mai“ und ein eventuelles Nachgeben der Staatsgewalt fanden nicht statt. Die Regierung hielt dem Druck der Straße souverän entgegen. Ein äußerst positives Zeichen für die Aktionen der nächsten Monate.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Handelsrecht

Forderung auf Hinterlegung der Jahresabschlüsse

Zeitraum der fünf letzten Jahre

Laut französischem Handelsrecht kann jede interessierte Person beim Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts den Antrag stellen, den Verantwortlichen einer Handelsgesellschaft – unter Auflage einer Zwangsstrafe bei Nichtbefolgen – zur Hinterlegung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft beim Handelsregister zu verurteilen.

ANSA, die nationale Vereinigung der französischen Aktengesellschaften, präziserte in ihrer offiziellen Verlautbarung ihres Rechtsausschusses hierzu, dass eine solche Hinterlegungsaufforderung sich auf die letzten fünf Jahre ausdehnen kann. Dieser Zeitraum entspricht den allgemeinen zivilrechtlichen, aber auch den handelsrechtlichen Verjährungsvorschriften.

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2018“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **13. Juni 2018 in Stuttgart** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Absolute Formstrenge bei Bürgschaftserklärungen

Nichteinhaltung führt zur Nichtigkeit

Bürgschaftserklärungen bedürfen für ihre Gültigkeit der exakten Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Formulierungsvorgaben. Bei unvollständig abgegebenen Erklärungen führt dies zur Nichtigkeit der Verpflichtung des Bürgen. Das Urteil des Kassationsgerichts vom 10. Januar 2018 verdeutlichte diesen Formalismus wiederum eindrucksvoll:

Ein Geschäftsführer verbürgte sich persönlich für einen seiner Gesellschaft gewährten Bankkredit. Für die Gültigkeit seiner abgegebenen Bürgschaftserklärung wäre folgender handschriftlicher Zusatz vor seiner Unterschrift anzufügen gewesen: „Ich verbürge mich für die Gesellschaft begrenzt auf einen Betrag von ... €, die Zahlung der Hauptschuld einschließlich der Zinsen sowie gegebenenfalls die Strafen und Verzugszinsen zu übernehmen. Für die Dauer von ... verpflichte ich mich,

gegebenenfalls dem Darlehensgeber die geschuldeten Beträge, soweit die Gesellschaft nicht selbst ihren Verpflichtungen nachkommt, aus meinen Einkünften und meinem Vermögen zurückzuzahlen.“

Durch das obige Urteil wurde der Geschäftsführer von seiner abgegebenen Bürgschaftsverpflichtung in Höhe von 240.000 € freigestellt. Das Gericht begründete die Nichthaftung des Bürgen damit, dass der handschriftliche Zusatz seiner Bürgschaftserklärung weder den Namen der Gesellschaft noch die Begriffe „begrenzt auf“ aufführte. Des Weiteren fehlten mehrere „Bindewörter“, die den Sinn des Zusatzes beeinflussen.

Entschädigungszahlung bei Beendigung des Pachtvertrages

Anspruch des Übernehmers

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichts vom 7. Dezember 2017 zugrunde: Der Verpächter gab dem Pächter der Geschäftsräume die Beendigung des Pachtvertrages innerhalb einer Kündigungsfrist von zehn Monaten bekannt. Zu dem gleichen Zeitpunkt veräußerte der Pächter seinen Geschäftsbetrieb einschließlich des bestehenden Pachtverhältnisses.

Bei der Beendigung des Pachtvertrages forderte der Erwerber vom Verpächter die ihm gemäß Art. L 145-14 des Handelsgesetzbuches („Code de commerce“) zustehende Entschädigung für die Aufgabe der gewerblichen Nutzung der Mietsache, die durch die Auflösung des Pachtverhältnisses entstanden war.

Nachdem der Verpächter die Zahlung abgelehnt hatte, erhob der Käufer Klage.

Das angerufene Gericht verurteilte den Verpächter auf Zahlung von 20.000 €. Dabei führte es jedoch zugunsten des Beklagten aus, dass der Kläger keine kommerzielle Beeinträchtigung geltend machen konnte, da er über das Bestehen der ausgesprochenen Kündigung des Pachtvertrages beim Kauf des Geschäftsbetriebes informiert war.

Das Kassationsgericht berichtigte die Entscheidung: Der Aufkäufer hat einen Anspruch auf Entschädigung für die kommerzielle Beeinträchtigung, die als Ausgleich für den erlittenen Verlust während der Suche nach einem neuen Geschäftsraum anzusehen ist. Hierfür setzte das Gericht einen Betrag zwischen einem bis drei Monatsgewinnen an. Der vom Vorgericht zugesprochene Betrag von 20.000 € war entsprechend zu erhöhen.

Nichtersetzung von ausscheidenden Verwaltungsräten

Keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung

Die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates („Conseil d'administration“) einer Aktiengesellschaft erfolgt auf Vorschlag des „Conseil d'administration“ durch die Hauptversammlung. Es erhebt sich aufgrund eines Urteils des Kassationsgerichts die Frage, ob die Entscheidung, ein ausscheidendes Mitglied des Verwaltungsrates nicht mehr zu ersetzen, – was in die Kompetenz des Aufsichtsgremiums fällt – durch die Hauptversammlung zu genehmigen ist. Die gleiche Problematik stellt sich für die Reduzierung des Aufsichtsrates im Falle einer Aktiengesellschaft mit Vorstand („Directoire“).

ANSA, die nationale Vereinigung von Aktiengesellschaften, veröffentlichte hierzu in ihrer offiziellen Stellungnahme Nr. 17-049 vom 8. November 2017 folgende Ansicht: Es gibt keine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Vorschrift, die die Vorlage einer solchen Entschei-

dung des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates zwecks Genehmigung durch die Hauptversammlung vorsieht. ANSA folgert daraus, dass – soweit die Anzahl der Mitglieder der Aufsichtsgremien (Verwaltungs-/Aufsichtsrat) den legalen oder statutarischen Regelungen entsprechen, keine Notwendigkeit besteht, über die Nichtersetzung von ausscheidenden Mitgliedern die Hauptversammlung entscheiden zu lassen.

Auch das Argument, dass sich aus der Ernennungskompetenz der Hauptversammlung bei der Bestellung von Mitgliedern der Aufsichtsgremien ein Entscheidungsrecht über den Nichtersatz ausgeschiedener Mitglieder ableiten lässt, wurde von der ANSA abgelehnt.

Einspruchsfrist gegen einen stillschweigend genehmigten Sozialplan

Strikte Informationspflichten

Ein Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern muss bei einer innerhalb eines Monats erfolgten Kündigung von mindestens zehn Arbeitnehmern einen Sozialplan („PSE“) aufstellen, der der Arbeitsdirektion („DIRECCTE“) zur Gültigkeitsüberprüfung oder Genehmigung vorzulegen ist. Die gewählten Arbeitnehmervertreter, die Gewerkschaften und die Gesamtbelegschaft können die Entscheidung der Verwaltung innerhalb von zwei Monaten anfechten.

Im Falle einer stillschweigenden Genehmigung, d.h. mangels einer Erwidering der Arbeitsdirektion innerhalb der zugebilligten Frist (15 Tage für ein Kollektivabkommen, 21 Tage für eine einseitige Entscheidung), muss der Arbeitgeber die von ihm bei der Verwaltung beantragte Genehmigung und deren Empfangsbestätigung den Arbeitnehmern bekannt geben. Diese Bekanntgabe kann durch einen Anschlag am Arbeitsplatz oder durch ein anderes sicheres Informationsmittel durchgeführt werden. Soweit die-

se Formalität nicht erfüllt wird, können die Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von zwei Monaten den Vorgang anfechten.

Das oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) in seiner Entscheidung vom 7. Februar 2018 fordert eine strenge Einhaltung dieser Informationspflicht gegenüber den Arbeitnehmern. In dem obigen Urteil wurden laut Gericht die Informationspflichten nicht ausreichend erfüllt und dies trotz eines Anschlags am Informationsbrett des Unternehmens, in dem ausführlich über die stillschweigende Genehmigung des Sozialplans sowie über die weitere Vorgehensweise berichtet wurde. Danach hatte der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Formalitäten nicht eingehalten und somit auch die Einspruchsfrist der Arbeitnehmer nicht zu laufen begonnen. Die Aktion der Arbeitnehmer konnte damit auch noch nach Ablauf der Zweimonatsfrist nach dem Anschlag der Informationsmitteilung rechtsgültig eingeleitet werden.

Arbeitsrecht

Entschädigung für Wettbewerbsverbot

Trennungsmodalitäten sind unerheblich

Folgender Sachverhalt lag dem Urteil des Kassationsgerichtes vom 18. Januar 2018 zugrunde: Der Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers wurde durch eine vertragliche Vereinbarung („rupture conventionnelle“) beendet. Die im Vertrag enthaltene Wettbewerbsklausel sah keinen finanziellen Ausgleich vor. Die bestehenden Kollektivvereinbarungen, der der ausscheidende Arbeitnehmer angehörte und die im vorliegenden Streitfall zur Anwendung kamen, enthielten jedoch Bestimmungen für die Anerkennung eines finanziellen Ersatzes, aber nur für die Fälle der Entlassung und der eigenen Kündigung nicht hingegen bei einer „rupture conventionnelle“.

Das Vorgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Wettbewerbsklausel mangels Vorsehens eines finanziellen

Ausgleichs – so wie es die ständige Rechtsprechung vertritt – nichtig war.

Das Kassationsgericht berichtigte die Entscheidung: Danach kann der Betrag des finanziellen Ausgleichs für eine Wettbewerbsklausel nicht wegen der Art und Weise, wie das Arbeitsverhältnis beendet wurde, verringert werden.

Die in den Kollektivvereinbarungen vorgesehenen finanziellen Ausgleiche für Entlassungen sind ebenfalls auf Trennungen, die aufgrund einer „rupture conventionnelle“ erfolgen, anwendbar.

Steuerrecht

Die erstmalige Immobilienvermögensteuererklärung

Gründe, die für eine äußerst vorsichtige Erstellung sprechen

Letzter Abgabetermin: 15. Juni 2018

Wie bereits schon mehrfach, insbesondere in der DiagnosticNews-Ausgabe Nr. 144 vom Februar 2018 dargestellt, wurde die alte Vermögensteuer („ISF“) Ende 2017 abgeschafft und ab 2018 durch die Immobilienvermögensteuer („IFI“), die sich ausschließlich auf den direkten und indirekt gehaltenen privaten Grundbesitz natürlicher Personen beschränkt, ersetzt. Wie bisher fällt für Steuerausländer weiterhin der von ihnen gehaltene private, in Frankreich gelegene Immobilienbesitz darunter.

Die Eingangsschwelle für die Besteuerung ist unverändert ein Immobilienwert von mindestens 1,3 Mio. €, wobei für die Hauptwohnsitzimmobilie ein Abschlag von 30% vorgenommen werden kann. Soweit die Immobilie von einer Grundstücksgesellschaft („SCI“) gehalten wird, toleriert die französische Finanzverwaltung einen Abzug von 10%. Fremddarlehen, die für den Erwerb des Grundbesitzes aufgenommen werden, sind wie bisher abzugsfähig, Gesellschafterdarlehen hingegen meistens nur, soweit ihre Inanspruchnahme nicht aus rein steuerlichen Motiven erfolgte und marktübliche Konditionen zugrunde liegen. Darüber hinaus sind keine Kürzungen für sonstige Steuerlasten, außer für die Grundsteuer zulässig.

Die Bewertung der Immobilie bzw. der Anteile der Immobiliengesellschaften erfolgt zum Verkehrswert der Immobilie. Die bisher nur bei offensichtlicher Unterbewertung der Immobilie ausgelöste Prüfung durch die Finanzverwaltung dürfte in Zukunft häufiger eintreten und dies bereits aus rein fiskalischen Zwängen. Die alte Vermögensteuer erbrachte ein Steuervolumen von 5 bis

6 Mrd. €, wogegen das der „IFI“ derzeit nur auf 800 Mio. € geschätzt wird.

Darüber hinaus besitzt die Finanzverwaltung in der Zwischenzeit ein ausgezeichnetes Computerprogramm „Patrimusager“, in dem alle durchgeführten Immobilientransaktionen aufgegliedert in Veräußerungswert, Baujahr, Grundfläche, Quadratmeterpreis, Standort der Immobilie etc. aufgelistet sind. Der Fiskus verfügt damit über ein effizientes Hilfsmittel, um anhand von ersten Vergleichswerten den in der Erklärung angegebenen Wert zu analysieren, bzw. zu verwerfen. Nebenbei ist das Computerprogramm der Allgemeinheit zugänglich.

Die in der neuen „IFI“-Steuererklärung eingeführten Pflichtangaben zu der Beschreibung der Immobilie, wie Anschaffungsjahr und Erwerbskosten, Größe und Aufgliederung dürften zu einer weiteren Einengung des Bewertungsspielraums des Steuerpflichtigen führen.

Und letztlich ist noch auf ein anderes wichtiges Argument hinzuweisen: Die Überprüfung bzw. die Infragestellung der „IFI“-Erklärung durch das Finanzamt erlaubt der Behörde, die Vorgänge der letzten drei bzw. in besonderen Fällen der letzten sechs Jahre der Vermögensteuerperiode zurückzuverfolgen und zu berichtigen.

Das Kapitel der alten „ISF“ ist also noch nicht abgeschlossen und sollte bei der Abgabe der „IFI“ 2018 im Hinterkopf behalten werden. Letzter Abgabetermin ist sowohl für Inländer als auch Steuerländer der 15. Juni 2018.

DEADLINE 15. JUNI

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
Webseite: www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Passend zu dem Thema: Unsere aktualisierte Broschüre

Privater Immobilienbesitz in Frankreich

[Jetzt online bestellen](#)

